

gabe auf 40,8 Millionen gegen 92,9 Millionen im Jahre 1908 reduziert erscheint, während der Bedarf dringend ist. Daß eine größere Stetigkeit der Ausgaben erwünscht ist, ist klar. Sie ist aber auch möglich, denn mit dem steigenden Verkehr steigt der Bedarf an Betriebsmitteln und Arbeitskräften. Allerdings erfordern Bauten große Summen und wenn die Errichtung neuer Gebäude notwendig wird, geht das in die Millionen. Aber diese Summen werden nie auf einmal verausgabt, sie verteilen sich auf eine Anzahl Jahre. Es könnte also eine größere Stetigkeit durchgeführt werden, wenn man sich einzig nach den tatsächlichen Bedürfnissen richten würde. Der jetzige Zustand ist indessen der: es wird „gepart“, um die Ausgaben in den Rahmen des Budgets einzupressen, aber nach einiger Zeit rächt sich das, weil schließlich doch der Betrieb aufrecht erhalten werden muß. So wären auch jetzt rationeller Weise nicht 40,8, sondern vielleicht das Doppelte an Ausgaben für Neuanstellungen und Bauten einzusehen. Aber dann würde der Ueberschuß schwinden, den der Schatzsekretär braucht, um das Budget zu balancieren.

Man balanciert das Budget mit dem Etat der Post, man richtet die Ausgaben nicht nach dem Bedarf, sondern nach dem Stand der Finanzen.

Ganz das gleiche Bild wiederholt sich bei den Reichseisenbahnen. Im Besitz des Reichs sind die Bahnen der „Reichslande“, Elb-Lothringen, also die Bahnen eines dichtbevölkerten und industriell entwickelten Gebiets. Im diesjährigen Etat werden die Einnahmen auf 129 Millionen geschätzt, die Ausgaben auf 110 Millionen, so daß ein Ueberschuß von 19 Millionen verbleibt. Für den Bau neuer Linien und die Beschaffung neuer Lokomotiven und Waggons sind 12,4 Millionen verrechnet, das sind nahezu 5 Millionen mehr als im Vorjahre, aber bei weitem weniger als in den Jahren vor der „Finanzreform“, wo die Ausgaben 20,5—23,7—28,8 Millionen ausmachten.

Also auch hier werden die Ausgaben nicht nach dem Bedarf bemessen, sondern entscheidend ist die Rücksicht auf die Ausgleichung des Budgets.

Das System besteht also darin: ist es mit den Finanzen Matthei am letzten, dann wird an den Ausgaben für Post und Eisenbahn geknappert und geknappert, bis schließlich die Zustände unhaltbar werden und die Ausgaben sprunghaft gesteigert werden müssen, weil es nicht mehr mit der Ludewirtschaft geht. Was ein solches System für die Angestellten bedeutet, die diesen Betrieb aufrecht erhalten müssen, weiß jeder Arbeiter, der das Pech hatte, aus einer modern eingerichteten Fabrik in die Hude eines Bankrottiers zu geraten, wo es an allen Enden und Ecken fehlt. Das Publikum weiß ebenfalls ein Lied zu singen über die Zustände auf unzulänglichen Postanstalten, wo man Stundenlang an den Postkästern warten muß.

Zu diesem System ist man gekommen, weil die Verkehrsinstitutionen nicht nur zum mildernden Ruf für das Reich geworden sind, sondern obendrein noch der untauglichen Finanzpolitik Schindluderdienste leisten müssen. Wenn man die Ausgaben, statt sie nach dem von der Entwicklung diktierten Bedarf einzurichten, dem „Finanzplan“ anpaßt, um Defizite zu vermindern, um Löcher im Budget mit den Einnahmen aus den Verkehrsanstalten zuzustopfen, so ist das eine durch und durch falsche und schädigende Wirtschaft.

## Der Spionageprozeß gegen die englischen Offiziere Brandon und Trench vor dem Reichsgericht.

Unter lebhaftem Andrang des Publikums, in dem sich eine große Anzahl Engländer befanden, begann am Mittwoch früh der Prozeß gegen die beiden im August aus Vorkum und in Emden verhafteten englischen Offiziere Brandon und Trench. Sirian Ronald Brandon, geboren am 1. April 1882 in London, ist Leutnant in der englischen Marine. Angeblich zur Stärkung seiner Gesundheit hatte er im Sommer Urlaub genommen, den er aber, wie es sich jetzt zeigt, zu Spionagetwecken verwendet hat. Der zweite Angeklagte und offenbar die Hauptperson ist Bernard Frederic Trench, Kapitän der englischen Marine-Infanterie, geboren in Wilsford in England, der, bevor er mit Brandon die Studienreise nach Deutschland machte, in Dänemark Sprachstunden rief und wohl auch noch militärisch wissenswerten Dingen Auschau hielt. Er beherrscht die deutsche

Es gibt Menschen, die kämpfen können und geschlagen werden und wieder und wieder anpacken, solange ein Strahl von Hoffnung ihnen leuchtet, die aber schwach sind in den Zwischenräumen, wo alles im Leben schwarz erscheint und man geduldig auf Besserung warten muß. Es gibt handelnde Naturen, die für den Angriff geschlagen sind, aber nicht die Kraft besitzen, dem Schicksal in der Defensiv gegenüberzustehen.

Geduld war nicht Madam Kristensens Stärke. Sie sank zusammen unter diesen ausweglosen Verhältnissen, begann mit ihren sechsundvierzig Jahren etwas Müdes und Alterndes anzunehmen, das zu ihrem tätigen, regsamem Wesen sonst gar nicht paßte. Sie lebte nun buchstäblich von den drei oder vier Briefen, die sie jährlich von Berni erhielt, auf die sie hoffte und die sie nachher monatelang las, zuerst mit dem Tafelmeister und Polly oder Madam Nissen und dann heimlich Tag um Tag für sich selbst.

Auch an diesem Nachmittag war es ein solcher Brief, den sie bei Kjelsberg, dem alten Tafelmeister, eben vorlas, als Polly rasch in die Stube trat, warm und rot von dem hastigen Gang in der Winterkälte.

„Brief von Berni, Madam Kristensen?“ fragte sie eifrig.

„Ja, ein langer Brief, Polly! ... aus Lima ... Ich habe ihn eben deinem Großvater vorgelesen.“

„Ja, das hat sie getan! Sie ist schreibenföndig wie ein Großhändler ... Aber jetzt wird Madam Kristensen mich wohl entschuldigen, wenn ich die Mäuse da unten nicht weiter herumtanzen lasse! Sowie sie nicht die Rute aus der Tasche haumein sehen, werden sie gleich übermüht. Danke, Polly!“

Der Tafelmeister hatte mit Pollys Hilfe den langen Rod angezogen und die pennsylvanische Pelzmütze sorgfältig über den großen, fahlen, weißbärtigen Kopf gezogen. Jetzt humpelte er langsam und behutsam auf den Stock gestützt und sich an das Geländer haltend, die steinerne Treppe hinunter.

[Fortsetzung folgt.]

Sprache sehr gut und ist imstande, der Verhandlung gut zu folgen. Da Brandon sich nicht immer deutsch verständlich machen kann, ist als Dolmetscher Rechtsanwalt Brenmann aus Leipzig zugezogen.

Der Vorsitz führt Senatspräsident Dr. Menge, die Anklage vertreten Oberreichsanwalt Dr. Zweigert und Reichsanwalt Richter. Als Zeugen sind erschienen Leutnant Buchmann und Kanonier Worm aus Vorkum, sowie der Untersuchungsrichter Landgerichtsdirektor Dr. Anger aus Leipzig, als Sachverständiger Major von Wrisberg und Hauptmann Selph vom preussischen Kriegsministerium, Korvettenkapitän Täger vom Admiralstab der Marine und Oberleutnant Bonah von der I. Ingenieur-Inspektion.

Der Eröffnungsbeschuß erklärt die beiden Angeklagten eines Verbrochens nach § 1 des Spionagegesetzes für verdächtig. Dieser lautet: „Der vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andre Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 15 000 Mark erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 10 000 Mark erkannt werden kann.“ Der Eröffnungsbeschuß nimmt an, daß die Angeklagten unter den Voraussetzungen des § 1 das zu ihrer Kenntnis gelangte Material zur Kenntnis des englischen Nachrichtenbureaus (Intelligence Bureau) bringen wollten und andres wohl auch schon gebracht hätten. Sie haben sich dabei der Bekanntschaft von Mittelpersonen bedient.

Die Beweisaufnahme begann mit der Vernehmung Trenchs. Er ist 1890 Unterleutnant der Marine geworden, hat später 2 Jahre auf einem Schiffsdienst geleistet, war etwa 3 Jahre am Mittelmeer, wurde 1906 Kapitän und erhielt dann die Erlaubnis, nach Deutschland zu gehen, um die deutsche Sprache zu lernen. Im Jahre 1909 hat er Brandon kennen gelernt, mit dem er dann 1910 die Bergungs- und Studienreise nach Deutschland veranbarte. Brandon hat auf verschiedenen Schiffen Dienst getan, war besonders im Vermessungsdienst tätig und war auch eine Zeitlang der Spezialabteilung der Admiralität für den Vermessungsdienst zugewiesen.

Als Beweismaterial gegen die Angeklagten dienen eine große Anzahl von Schriftstücken, die bei ihnen resp. in dem von Trench bewohnten Hotelzimmer in Emden vorgefunden sind. Am Abend des 20. August war Brandon in das abgesperrte Gebiet der Vorkumer Festungsanlagen gegangen, um dort Studien zu machen. Hier wurde er von dem Kanonier Worm festgenommen und er nach Emden transportiert wurde, duldete sonderbarer Weise der betr. Vordarm, daß Trench, der sich noch auf freiem Fuß befand, sich mit Brandon englisch untersteht. Trench war am nächsten Tage in Emden, wo er für die Freilassung seines Kollegen wirken wollte, festgenommen worden. Die große Mehrzahl der die Angeklagten belastenden Schriftstücke ist erst im September in der Matrage des von Trench bewohnten Hotelzimmers aufgefunden worden. Die Audirung der Angeklagten war so beschaffen, daß man ohne weiteres annehmen mußte, sie seien mit der Absicht nach Deutschland gekommen, militärische Geheimnisse auszubuntschaffen, denn neben einem kleinen photographischen Apparat und einem Segizanten hatten sie alle Aequivalente die diesem Zwecke dienen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß sie im Auftrag des offiziellen Nachrichtenbureaus ihre Studienreise unternommen haben. Hierauf deuten eine Reihe von Fragebogen, die mit Linte geschrieben waren und teilweise Bleistiftnotizen enthielten, die als Antworten dienen sollten. Die Angeklagten behaupten, es habe sich lediglich um Angaben für den sogenannten Marine-Bücheler gehandelt, ein Buch, das in den Kasernen-Bibliotheken jedem Offizier zugänglich sei. Dieses Buch, das dem größeren Publikum nicht zur Verfügung gestellt wird, enthält genaue Angaben über die Festungsanlagen in verschiedenen Ländern Europas. Am Schlusse der einzelnen Kapitel sind verschiedene Fragen gestellt, deren Beantwortung den Herausgebern erwünscht ist. Solche Fragen haben nun die Angeklagten auf ihrer Reise zu beantworten gesucht. Sie kamen am 4. August nach Kiel, fuhrten nach Auzhagen, Bremen, Wangeroo, Bangaroo, Nordernen, Juhl und Vorkum und machten überall fleißig Notizen, Zeichnungen und photographische Aufnahmen von militärisch wichtigen Dingen. Die Erdörterung der Einzelheiten nimmt längere Zeit in Anspruch. Die Verteidiger, Justizrat von Gordon-Berlin und Dr. Otto-Veipzig, griffen wiederholt in die Verhandlung ein und suchten nachzuweisen, daß es sich in den meisten Fällen nicht um geheime Sachen gehandelt habe. Die Sachverständigen traten ihnen jedoch entgegen. Es wurde die Frage angeregt, ob nicht für gewisse Teile der Verhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei. Oberreichsanwalt Dr. Zweigert erklärte, er halte es für richtig, öffentlich zu verhandeln, soweit es irgend angehe. Besonders in der englischen Presse seien vielfach mißverständliche Auffassungen über die Handlungsweise der Angeklagten zutage getreten und diese könnten nur durch weltbekannte Öffentlichkeit berrichtigt werden. Es sei notorisch, daß seit Jahren in England ein deutscher Angriff befürchtet werde und überall deutsche Espione vermutet würden. Die Unrichtigkeit solcher Ansichten sei evident. Während alle unsre Befestigungen an der Nordsee nur Verteidigungscharakter tragen, ergebe dieser Prozeß, daß aktive englische Offiziere in der umfangreichsten Weise unsre Anlagen auskundschaftet haben in leicht erkennbarer Absicht. — Die Vernehmung der Sachverständigen wurde dann öffentlich fortgesetzt, jedoch so, daß positive Angaben vermieden wurden. Als schließlich Major von Wrisberg das Wort erhielt, erklärte er, sein Gutachten nur in geheimer Sitzung erhalten zu können. Die Verhandlung wurde dann  $\frac{3}{4}$  Uhr auf Donnerstag früh vertagt.

Als Beweismaterial gegen die Angeklagten dienen eine große Anzahl von Schriftstücken, die bei ihnen resp. in dem von Trench bewohnten Hotelzimmer in Emden vorgefunden sind. Am Abend des 20. August war Brandon in das abgesperrte Gebiet der Vorkumer Festungsanlagen gegangen, um dort Studien zu machen. Hier wurde er von dem Kanonier Worm festgenommen und er nach Emden transportiert wurde, duldete sonderbarer Weise der betr. Vordarm, daß Trench, der sich noch auf freiem Fuß befand, sich mit Brandon englisch untersteht. Trench war am nächsten Tage in Emden, wo er für die Freilassung seines Kollegen wirken wollte, festgenommen worden. Die große Mehrzahl der die Angeklagten belastenden Schriftstücke ist erst im September in der Matrage des von Trench bewohnten Hotelzimmers aufgefunden worden. Die Audirung der Angeklagten war so beschaffen, daß man ohne weiteres annehmen mußte, sie seien mit der Absicht nach Deutschland gekommen, militärische Geheimnisse auszubuntschaffen, denn neben einem kleinen photographischen Apparat und einem Segizanten hatten sie alle Aequivalente die diesem Zwecke dienen. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß sie im Auftrag des offiziellen Nachrichtenbureaus ihre Studienreise unternommen haben. Hierauf deuten eine Reihe von Fragebogen, die mit Linte geschrieben waren und teilweise Bleistiftnotizen enthielten, die als Antworten dienen sollten. Die Angeklagten behaupten, es habe sich lediglich um Angaben für den sogenannten Marine-Bücheler gehandelt, ein Buch, das in den Kasernen-Bibliotheken jedem Offizier zugänglich sei. Dieses Buch, das dem größeren Publikum nicht zur Verfügung gestellt wird, enthält genaue Angaben über die Festungsanlagen in verschiedenen Ländern Europas. Am Schlusse der einzelnen Kapitel sind verschiedene Fragen gestellt, deren Beantwortung den Herausgebern erwünscht ist. Solche Fragen haben nun die Angeklagten auf ihrer Reise zu beantworten gesucht. Sie kamen am 4. August nach Kiel, fuhrten nach Auzhagen, Bremen, Wangeroo, Bangaroo, Nordernen, Juhl und Vorkum und machten überall fleißig Notizen, Zeichnungen und photographische Aufnahmen von militärisch wichtigen Dingen. Die Erdörterung der Einzelheiten nimmt längere Zeit in Anspruch. Die Verteidiger, Justizrat von Gordon-Berlin und Dr. Otto-Veipzig, griffen wiederholt in die Verhandlung ein und suchten nachzuweisen, daß es sich in den meisten Fällen nicht um geheime Sachen gehandelt habe. Die Sachverständigen traten ihnen jedoch entgegen. Es wurde die Frage angeregt, ob nicht für gewisse Teile der Verhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei. Oberreichsanwalt Dr. Zweigert erklärte, er halte es für richtig, öffentlich zu verhandeln, soweit es irgend angehe. Besonders in der englischen Presse seien vielfach mißverständliche Auffassungen über die Handlungsweise der Angeklagten zutage getreten und diese könnten nur durch weltbekannte Öffentlichkeit berrichtigt werden. Es sei notorisch, daß seit Jahren in England ein deutscher Angriff befürchtet werde und überall deutsche Espione vermutet würden. Die Unrichtigkeit solcher Ansichten sei evident. Während alle unsre Befestigungen an der Nordsee nur Verteidigungscharakter tragen, ergebe dieser Prozeß, daß aktive englische Offiziere in der umfangreichsten Weise unsre Anlagen auskundschaftet haben in leicht erkennbarer Absicht. — Die Vernehmung der Sachverständigen wurde dann öffentlich fortgesetzt, jedoch so, daß positive Angaben vermieden wurden. Als schließlich Major von Wrisberg das Wort erhielt, erklärte er, sein Gutachten nur in geheimer Sitzung erhalten zu können. Die Verhandlung wurde dann  $\frac{3}{4}$  Uhr auf Donnerstag früh vertagt.

Der Regierungsentwurf beschränkte sich, wie die früheren Vorschläge der Gewerbeordnungsnovelle, im wesentlichen darauf, den Polizeibehörden, Landeszentralbehörden und dem Bundesrat die Verfügung zum Erlass von Bestimmungen über den Schutz der Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit (§§ 5 bis 9), sowie über die Bekanntschaft der den Hausarbeitern zu zahlenden Löhne (§§ 3 bis 4) zu erteilen. In Gewerbe- zweigen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungsmitteln dienen, soll auch auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit Rücksicht genommen werden. Hier wird den Polizeibehörden die Möglichkeit gegeben, die Benutzung dieser Verarbeitung dienenden Räume an andern (Wohn-) Zwecken zu untersagen (§ 6). Ueberdies könne der Bundesrat die Berrichtung von Arbeiten in der Hausarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Haus-

arbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verknüpft sind, ver- bieten (§ 9). Ferner schreibt der Entwurf den Auftraggebern und Hausarbeitern die Pflicht der schriftlichen Anzeige der Arbeitsstätte (§ 11), sowie den Auftraggebern die Führung eines Verzeichnisses der mit Hausarbeit beschäftigten Personen vor (§ 12); die Gewerbetreibenden der Nahrungs- und Genussmittel- gewerbe können durch Polizeiverordnung verpflichtet werden, selbst die Einrichtung und den Betrieb der Hausarbeitsstellen einer Kontrolle zu unterziehen (§ 14). Im übrigen wird die Hausarbeit der Gewerbeaufsicht unterstellt (§ 16) und eine Reihe von Strafvorschriften gegen Uebertretung des Gesetzes bilden den Schluß des Entwurfs.

Die Reichstagskommission ist nur in zwei Punkten erheblich über den Entwurf der verbündeten Regierungen hinausgegangen. Leider ist sie dabei nicht festgeblieben, sondern hat ihren wohl begründeten Standpunkt in der einen Frage preisgegeben. Es handelt sich um die obligatorische Anklage von Lohnverzeichnissen und um die Einrichtung von Wohn- kammern für Heimarbeiter mit besonders niedrigen Löhnen mit der Befugnis der Festsetzung von Mindestlöhnen.

In der ersten Frage genigte der Kommission die Fassung des § 3 der Vorlage, die die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntschaft der Lohnsätze von dem vorherigen Erlass bezüglicher Bundesratsvorschriften abhängig machen wollte, nicht. Sie hielt hierzu eine ohne weiteres verpflichtende gesetzliche Zwangs- vorschrift für geboten, welche nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstelle. Ausnahmen hiervon sollen nur für neuein- zuführende Muster, sowie für bestimmte Gewerbe- und Betriebsarten auf Bundesratsbeschuß zulässig sein. Auch beschloß die Kommission, daß die Auftraggeber der Hausarbeiter verpflichtet sind, den letzteren Lohnbücher oder Arbeitszettel aus- zuhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit und die dafür festgesetzten Löhne und Preise enthalten. Auch hierfür sollen Ausnahmen für neueinzuführende Muster oder für einzelne Gewerbe- und Betriebsgruppen oder Betriebsarten durch Bundesratsbeschuß zulässig sein.

Ueber dem Kommissionsantrag auf diesem Gebiete, trotz der Bedenken der Regierungskommission, sei, so war das leider nicht der Fall bei der Frage der Wohnkammern und Mindestlöhne. Die Reichs- tagskommission wünschte Einrichtungen zu schaffen, um gegen- über dem Lohndruck in gewissen Hausindustriewerke eine untere Grenze zu schaffen. Sie ging von der Erfahrung aus, daß alle Verhältnisse der Hausarbeit in letzter Linie juridis- zukünftig sind auf die niedrigen Löhne, die die jeder Organi- sation und jedes wirtschaftlichen Widerstandes unfähigen Haus- arbeiter sich bieten lassen müssen, um bloß Arbeit zu erhalten. Dieser Lohndruck zwingt sie, über ihre Kräfte angegrenzt und in übermäßiger Arbeitsdauer zu arbeiten, Weib und Kinder ins Arbeitsloch einzuspinnen, mit unzulänglichen Wohnungen ohne besondere Arbeitsräume für sich zu nehmen und alle gesund- heitschädlichen Vorkehrungen zu vernachlässigen. Eine Fest- setzung von Mindestlöhnen sei auch im Interesse der Unter- nehmer notwendig, die höhere Löhne zahlten, um diese von einer unfaulteren Konkurrenz zu befreien. Der Einwand der Regie- rung, daß es unzulässig sei, in die Regelung der Löhne und Preise einzugreifen, sei ebenso wenig stichhaltig, wie die früheren Ein- wände gegen den Maximalarbeitsstag, gegen den Schutz erwachsener Arbeiter, gegen die Sonntagsruhe u. a. mehr. Die neue Gewerbe- und Hausarbeiter, die sich auf der allerniedrig- sten Kulturstufe in Mäße und Not behaupteten und zur Selbst- hilfe nicht fähig waren, ihrem Elend überlassen.

Vor allem wurde aber darauf hingewiesen, daß Neuseeland bereits 1890, Victoria 1898 und England 1900 auf diesem Gebiete mit der Einsetzung von Lohnämtern bahnbrechend voran- gegangen seien. In England habe die Regierung zunächst für vier Industrien die Einrichtung von Lohnämtern verfügt: für die Ketten- und Kettenschmiederei, Herstellung von Spinnen und Weben, von Karbonnagen und für die Schneiderei- und Konfektion. Die Regie- rungsvertreter wollten dem Vorgehen Englands gegenüber eine abwartende Haltung empfehlen.

In Bezug auf die Durchführung der Lohnämter wollten unsere Genossen den Hausarbeitern das Antragsrecht und den Gewerbeerichteten das Verfügungsrecht zur Festsetzung gewisser Lohnsätze geben. An Orten, wo ein Gewerbegericht nicht bestehe, sollten paritätische Lohnkommissionen unter Vorsitz eines Vertreters der Gewerbeinspektion gebildet werden. Die Lohnsätze, die nicht niedriger als die in den Fabriken für gleiche Arbeit geleisteten Löhne sein dürften, sollten für die Dauer ihrer Festsetzung rechtsverbindlich sein.

Die Kommission lehnte indes diesen Antrag ab und gab zu- nächst einem Zentrumsantrag den Vorzug, der das Antragsrecht den Gewerbegerichten, Arbeitskammern und beteiligten Organi- sationen der Arbeiter und Unternehmer, das Verfügungsrecht dem Bundesrat bzw. Reichskanzler, der Landeszentralbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

Die §§ 16a und 16b in der Fassung der ersten Kommissions- fassung lauteten:

§ 16a. „Durch den Reichskanzler oder die Landeszentral- behörden oder die höheren Verwaltungsbehörden können für be- stimmte Gewerbe- oder Industriezweige, in denen Hausarbeit in größerer Zahl zu einem im Vergleich zu andern Arbeitern außergewöhnlich niedrigen Lohn beschäftigt werden, ganz allgemein oder für be- stimmte Gruppen von Hausarbeitern oder für besondere Bezirke Lohn- ämter, die zu gleicher Zahl aus gewählten Vertretern der Gewerbetreibenden und der Arbeiter unter einem vom Bundesrat zu ernennenden Vorsitzenden zusammengesetzt sind, errichtet und die zur Durchführung dieser Bestimmung erforder- lichen Anordnungen getroffen werden. Mit den Ausgaben des Lohnamts können auch Gewerbegerichte oder Arbeitskammern betraut werden.

Diese Lohnämter haben tunlichst für die in der Hausarbeit beschäftigten Arbeiter, für die sie errichtet sind, nach Ermittlung der orts- und berufsüblichen Löhne Mindestlöhne oder Mindest- stundenlöhne für einen bestimmten Zeitraum festzusetzen.

Sobald die festgesetzten Mindestlöhne die Zustimmung der Behörde, die die Einsetzung des Lohnamtes vorgezeichnet hat, gefunden haben, sind sie als Mindestlöhne rechtsver- bindlich. Entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil des Hausarbeiters sind nicht rechtsverbindlich.

Die so festgesetzten Mindestlöhne können auch für solche Be- triebe eines gemäß Absatz 1 geregelten Gewerbe- oder Industrie- zweiges, in welchem Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten, so- wie ohne Einbeziehung dieser Personen der mit der Festsetzung von Mindestlöhnen für die Hausarbeiter beabsichtigte Zweck nicht erreichbar ist.

Die Bestimmungen des Bundesrats sind durch das Reichs- geschicht auf zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

§ 16b. „Auf Antrag eines Gewerbegerichts oder einer Ar- beitskammer oder beteiligter Organisationen von Hausarbeitern oder Arbeitgeberern kann der Reichskanzler oder die Landes- zentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, inwiefern Tarifverträge, die zwischen Hausarbeitern und ihren Arbeitgeberern oder bezüglichen Organisationen vereinbart oder durch Schlichtungsfriede festgesetzt sind, auch auf die sonstigen Hausarbeiter desselben Gewerbes und ihre Arbeitgeber rechtsver- bindlich Anwendung finden sollen.“

Bei der zweiten Kommissionsberatung wurden die §§ 16a und 16b indes mit 13 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

## Gewerlichatsbewegung.

Zur Situation des Heimarbeiterlöhnes.

In den ersten Tagen nach den Weihnachtserferien gelangt im Reichstage der Entwurf eines Hausarbeitsgesetzes zur zweiten Lesung. Es handelt sich um einen von den verbündeten Regie- rungen an Stelle des Titels VIIa ihrer früheren Gewerbe- ordnungsnovelle (§§ 130a bis 130y) vorgelegten Entwurfs eines Sondergesetzes, das neben der Gewerbeordnung die Ver- hältnisse der Hausarbeit regeln soll. Damit zugleich haben die Regierungen ihren Gesetzentwurf über die Hausarbeit in der Zigarrenindustrie fallen lassen. Dieser neue Gesetzentwurf war am 16. Februar 1910 vom Reichstage in erster Lesung beraten und einer Kommission überwiesen worden, die nunmehr ihre Arbeiten beendet hat.

Der Regierungsentwurf beschränkte sich, wie die früheren Vorschläge der Gewerbeordnungsnovelle, im wesentlichen darauf, den Polizeibehörden, Landeszentralbehörden und dem Bundesrat die Verfügung zum Erlass von Bestimmungen über den Schutz der Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit (§§ 5 bis 9), sowie über die Bekanntschaft der den Hausarbeitern zu zahlenden Löhne (§§ 3 bis 4) zu erteilen. In Gewerbe- zweigen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungsmitteln dienen, soll auch auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit Rücksicht genommen werden. Hier wird den Polizeibehörden die Möglichkeit gegeben, die Benutzung dieser Verarbeitung dienenden Räume an andern (Wohn-) Zwecken zu untersagen (§ 6). Ueberdies könne der Bundesrat die Berrichtung von Arbeiten in der Hausarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Haus-